
A B W A S S E R R E G L E M E N T

der Gemeinde Oltingen

Inhaltsverzeichnis

	Ingress	Seite	4
A.	Allgemeine Bestimmungen	Seite	4
§ 1	Geltungsbereich	Seite	4
§ 2	Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten	Seite	4
§ 3	Schadendienst	Seite	4
B.	Abwasseranlagen der Gemeinde	Seite	5
§ 4	Genereller Kanalisations- und Entwässerungsplan	Seite	5
§ 5	Projektierung und Bau	Seite	5
§ 6	Betrieb und Unterhalt	Seite	5
C.	Private Abwasseranlagen	Seite	6
I.	Verschmutztes Abwasser	Seite	6
§ 7	Anschlusspflicht	Seite	6
§ 8	Bewilligungspflicht	Seite	6
II.	Nichtverschmutztes Abwasser	Seite	6
§ 9			
III.	Erstellung, Betrieb und Unterhalt	Seite	7
§ 10	Grundsatz	Seite	7
§ 11	Unterhaltungspflicht	Seite	7
§ 12	Haftung	Seite	7
§ 13	Duldungs- und Auskunftspflicht	Seite	7
D.	Finanzierung	Seite	8
I.	Allgemeine Bestimmungen	Seite	8
§ 14	Grundsätze	Seite	8
§ 15	Festlegung der Beiträge und Gebühren	Seite	8
§ 16	Vorab-Erstellung	Seite	8

II.	Erschliessungsbeiträge	Seite	9
§ 17	Beitragspflicht		Seite
	9		
§ 18	Eintritt in die Beitragspflicht	Seite	9
§ 19	Zahlungsmodalitäten	Seite	9
III.	Anschlussbeiträge	Seite	9
§ 20	Beitragspflicht		Seite
	9/10		
§ 21	Eintritt der Beitragspflicht	Seite	10
§ 22	Zahlungsmodalitäten	Seite	10
IV.	Jährliche Abwassergebühren	Seite	10
§ 23	Gebührenpflicht	Seite	10
§ 24	Eintritt der Gebührenpflicht	Seite	10
§ 25	Zahlungsmodalitäten	Seite	11
V.	Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen	Seite	11
§ 26	gemäss Anhang	Seite	11
<hr/>			
E.	Schlussbestimmungen	Seite	11
§ 27	Vollzug	Seite	11
§ 28	Rechtsschutz	Seite	11
§ 29	Strafbestimmungen	Seite	12
§ 30	Aufhebung bisherigen Rechts		Seite
	12		
§ 31	Übergangsbestimmungen	Seite	12
§ 32	Inkrafttreten	Seite	12
<hr/>			
Anhang / Tarifordnung		Seite	14
<hr/>			

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Oltingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹⁾, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

¹ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

² Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

³ Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
- b. sie wenden keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
- c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

⁴ Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wasser vermeidende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

§ 3 Schadendienst

¹ Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

² Die anfallenden Aufgaben werden durch den Feuerwehrdienst, den Werkhof der Gemeinde oder ein beauftragtes Fachunternehmen wahrgenommen.

¹⁾ GS 24293 SGS 180

B. Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 4 Genereller Kanalisations- und Entwässerungsplan

¹ Die Gemeinde erstellt einen Generellen Kanalisations- und Entwässerungsplan (GEP) auf der Stufe eines Entwässerungskonzeptes.

² Der GEP wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Er bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 5 Projektierung und Bau

¹ Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

² Die Gemeindeversammlung entscheidet über die für die Projektrealisierung erforderlichen Kredite. Führt die projektierte Kanalisation über Privatareal und kann in bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, so entscheidet die Gemeindeversammlung auch über das Enteignungsrecht.

³ Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite über die Ausgestaltung der Projekte für die Abwasseranlagen.

⁴ Die beschlossenen Bauprojekte werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die auswärtigen Eigentümer und Eigentümerinnen der anstossenden Grundstücke werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.

⁵ Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet dem Gemeinderat einzureichen.

⁶ Der Gemeinderat bereinigt die Einsprachen wenn möglich auf dem Verhandlungsweg oder fällt einen Entscheid darüber.

§ 6 Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

C. Private Abwasseranlagen

I. Verschmutztes Abwasser

§ 7 Anschlusspflicht

¹ Alle Bauten, bei denen verschmutztes Abwasser anfällt und die sich im Bereich der öffentlichen Kanalisation befinden, müssen an die Kanalisation angeschlossen werden.

² Der Kanton kann Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung erlauben, das Abwasser direkt landwirtschaftlich zu verwerten, wenn die Bedingungen von Artikel 12 Absatz 4 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz¹⁾ erfüllt sind.

§ 8 Bewilligungspflicht

¹ Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin eines Grundstücks, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden soll, muss beim Gemeinderat eine Kanalisationsbewilligung einholen. Für Erweiterungen oder Änderungen des Anschlusses bzw. der Entwässerung ist ebenfalls eine Bewilligung nötig.

² Soll das Abwasser eines Grundstücks gemäss dem GEP direkt in einen Sammelkanal des Kantons oder eines Zweckverbandes geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers.

³ Der Gemeinderat regelt das Verfahren für die Erteilung von Kanalisationsbewilligungen und er legt die Projektierungsgrundsätze sowie die Modalitäten für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation fest.

II. Nichtverschmutztes Abwasser

§ 9

¹ Nichtverschmutztes Abwasser soll in erster Linie auf dem Grundstück selbst versickert werden. Ist dies nicht möglich, so legt der GEP fest, ob es in ein oberirdisches Gewässer oder in eine kommunale Sauberwasserleitung eingeleitet werden soll.

² Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss im Kanalisationsgesuch aufzeigen, wo und wie nichtverschmutztes Abwasser versickert, in ein oberirdisches Gewässer oder in eine kommunale Sauberwasserleitung eingeleitet wird.

³ Der Gemeinderat entscheidet in der Kanalisationsbewilligung über die Versickerung des nichtverschmutzten Abwassers, seine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder die Einleitung in eine kommunale Sauberwasserleitung.

⁴ Nach Erstellung einer Sauberwasserleitung muss die Einleitung auf Kosten des Grundeigentümers erfolgen.

¹⁾ SR 81420

III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt

§ 10 Grundsatz

¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

² Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden. Die Abnahme hat durch ein vom Gemeinderat bezeichneten Ingenieurbüro zu erfolgen. Das Protokoll dieser Abnahme ist dem Gemeinderat zuzustellen.

³ Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen die Kontrolle des Anschlusses mittels Kanalfernsehen verlangen.

§ 11 Unterhaltungspflicht

¹ Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern bzw. Grundeigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

² Ungenügend unterhaltene oder schadhafte private Abwasseranlagen müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen instandgestellt werden.

§ 12 Haftung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin haftet für allen Schaden, der durch fehlerhafte Ausführung oder mangelnden Unterhalt der privaten Abwasseranlage verursacht wird. Er bzw. sie ist auch haftbar für Schäden, die durch Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verursacht werden.

§ 13 Duldungs- und Auskunftspflicht

Die Grundeigentümer und die Inhaber von privaten Abwasseranlagen müssen den Gemeindebehörden den Zutritt für Kontrollzwecke gewähren und ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilen.

D. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 14 Grundsätze

¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird in einer besonderen Rechnung dargestellt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für die Erstellung, Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen überbunden, und zwar:

- a. in Form von Erschliessungsbeiträgen bei Neuerschliessung von unerschlossenem Baugebiet.
- b. in Form von Anschlussbeiträgen für den Anschluss an die Kanalisation.
- c. in Form von jährlichen Abwassergebühren, die sich nach dem Wasserverbrauch sowie gegebenenfalls nach der genutzten, und in die Schmutzwasserkanalisation eingeleiteten Niederschlagswassermenge richten;
- d. in Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

³ Der Gemeinderat kann auf Antrag ins Gewicht fallende Wassermengen, die nachweisbar nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden, bei der Gebührenberechnung anteilmässig abziehen.

§ 15 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsgebühren, Anschlussbeiträge, sowie die jährlichen Abwassergebühren fest.

² Der Gemeinderat legt Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

§ 16 Vorab-Erstellung

¹ Wer verlangt, dass eine kommunale Abwasseranlage gemäss GEP vor der Bewilligung des entsprechenden Kredites durch die Gemeindeversammlung erstellt wird, muss die erforderlichen Kosten vor der Erteilung der Baubewilligung vorschliessen.

² Wollen Dritte die von Privaten finanzierten kommunalen Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung des geschuldeten Vorteilsbeitrages zinslos zurück.

II. Erschliessungsbeiträge

§ 17 Beitragspflicht

¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag leisten, wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen werden kann.

² Der Erschliessungsbeitrag ist unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist, oder nicht

³ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach den Kosten der Gemeinde für die Erschliessung des Grundstücks und nach der Fläche, die nach dem GEP in den neuen Kanal entwässert wird.

§ 18 Eintritt der Beitragspflicht

Der Erschliessungsbeitrag wird erhoben, wenn die Abwasseranlagen der Gemeinde für den Anschluss bereit sind.

§ 19 Zahlungsmodalitäten

¹ Der Anschlussbeitrag ist innert 30 Tagen nach der Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

² Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

³ In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Beitragsforderung stunden.

III. Anschlussbeiträge

§ 20 Beitragspflicht

¹ Der Grundeigentümer, bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde einen Anschlussbeitrag leisten, wenn er, bzw. sie das Grundstück an die Abwasseranlagen anschliesst, oder wenn ein Um- oder Erweiterungsbau vorgenommen wird.

² Der Anschlussbeitrag berechnet sich bei Neubauten nach dem indexbereinigten Brandversicherungswert und bei Um- und Erweiterungsbauten nach der Erhöhung dieses Wertes

³ Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten werden bei der Berechnung des Anschlussbeitrages die Kosten von Massnahmen zur Abwassermeidung, sowie zur Wasser- oder Energieeinsparung, welche deutlich über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen, sowie die Kosten für Anlagen, mit denen erneuerbare Energien produziert wird, nicht berücksichtigt.

⁴ Bei Um- oder Erweiterungsbauten wird ein Freibetrag gemäss Anhang 1 gewährt. Übersteigen die Kosten gemäss Absatz 3 den Freibetrag, so werden die gesamten Kosten abgezogen.

§ 21 Eintritt der Beitragspflicht

¹ Bei einem Neubau wird der Beitrag erhoben, wenn die Endschatzung der kantonalen Gebäudeversicherung vorliegt.

² Bei einem Um- oder Erweiterungsbau wird der Beitrag erhoben, wenn die Revisionschatzung vorliegt.

§ 22 Zahlungsmodalitäten

¹ Der Anschlussbeitrag ist innert 60 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

² Bei Bezahlung innert 10 Tagen wird ein Skonto gewährt, dessen Höhe sich nach dem Zinssatz der Gemeindesteuern für das betreffende Jahr bemisst.

³ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben, dessen Höhe sich nach dem Zinssatz der Gemeindesteuern für das betreffende Jahr bemisst.

IV. Jährliche Abwassergebühren

§ 23 Gebührenpflicht

¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde jährlich eine Abwassergebühr bezahlen. Die Gebühr richtet sich nach dem Wasserverbrauch.

² Die Gebühr schuldet auch, wer Wasser aus privaten Anlagen bezieht, sowie Niederschlagswasser in einem Brauchwassertank sammelt, nutzt und in die Schmutzwasserkanalisation einleitet.

§ 24 Eintritt der Gebührenpflicht

Die Abwassergebühr wird von dem Tag an erhoben, an dem die Liegenschaft an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen ist.

§ 25 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Abwassergebühr ist innert 30 Tagen nach der Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

² Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

V. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen

§ 26

¹ Für die Erteilung der Kanalisationsbewilligungen, Kontrollen sowie besondere Dienstleistungen wird eine Gebühr erhoben.

² Die Gebühr für Kanalisationsbewilligungen berechnet sich als Bruchteil der Baubewilligungsgebühr. In Fällen ohne Baubewilligungsverfahren wird die Gebühr nach dem Kostendeckungsprinzip festgelegt.

E. Schlussbestimmungen

§ 27 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.

²

Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

³ Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben einem Zweckverband beitreten.

§ 28 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen betreffend die Erschliessungs- und Anschlussbeiträge (§ 17 + § 20) kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 29 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Bezirksgericht Sissach Berufung eingelegt werden.

§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abwasserreglement vom 18.Juni 1982 wird aufgehoben.

§ 31 Übergangsbestimmungen

¹ Der Gemeinderat kann auf der Grundlage des GEP die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen verpflichten, vor der Erneuerung der bestehenden kommunalen Abwasseranlagen:

- a. eine private Sauberwasserleitung bis zu einem Schacht an der Parzellengrenze (Strassenlinie) zu erstellen;
- b. abzuklären, ob das nichtverschmutzte Abwasser versickert werden kann, und die Versickerung gegebenenfalls vorzunehmen;
- c. nichtverschmutztes Abwasser in ein oberirdisches Gewässer abzuleiten.

² Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen müssen nichtverschmutztes Abwasser spätestens bei der Erneuerung der bestehenden privaten und kommunalen Abwasseranlagen sowie bei Neuerschliessungen im Sinne des kantonalen Gewässerschutzgesetzes beseitigen.

§ 32 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom

4. Juni 1997

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Abwasserreglement genehmigt am

29. Januar 1998

Das Reglement tritt in Kraft am

1. Januar 1998

IM NAMEN DES GEMEINDERATES
der Präsident: der Gemeindeschreiber:

sign. H. Lüthy sign. R. Bachmair

Tarifordnung / Anhang

1. Einmalige Gebühren

1.1 Erschliessungsbeiträge (§ 17)

Die Erschliessungsbeiträge für neu erschlossene und unbebaute Grundstücke betragen Fr. 5.00 p. m²

1.2 Anschlussbeiträge (§ 20)

- a) Anschlussbeitrag für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten betragen 4 % des Gebäudeversicherungswertes
- b) Anschlussbeitrag für den Oekonomieteil eines Landwirtschaftsbetriebes beträgt 1 % des Gebäudeversicherungswertes
- c) Der Freibetrag für Um- und Erweiterungsbauten beträgt Fr. 40'000
- d) Abzug auf berechnetem Beitrag: Minergie-Standard: 5 %
 MinergieP-Standard: 8 %

2. Jährliche Gebühren (§ 23)

2.1 Die Gebühren werden jährlich wie folgt erhoben:

pro m³ Wasserverbrauch, sowie genutzter und in die Schmutzwasserkanalisation eingeleiteten Niederschlagswasser Fr. 2.50